Rechtsverwirklichung beteiligt sind.

Rechtspflege: eine spezifische Form der Leitung der sozialistischen Gesellschaft durch den sozialistischen Staat zur Durchsetzung der -*■ sozialistischen Gesetzlichkeit, zum Schutz und zur Entwicklung der DDR und ihrer-Staats- und Gesellschaftsordnung. Die R. schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und Würde der Menschen. Sie trägt bei zur Vorbeugung und gerechten Lösung von Rechtskonflikten zwischen Gesellschaft (Staat, Gemeinschaften, Kollektiven) und Bürgern sowie Bürger untereinander. Sie wirkt mit bei der Erziehung zum sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtsein. Die R. wird durch die Rechtspflegeorgane (Gerichte. Untersu-Staatsanwaltschaft, Strafvollzugseinchungsorgane, richtungen, Staatliche Notariate) enstprechend ihrer Zuständigkeit einem gesetzlich geregelten Verfahren ausgeübt, dessen Ergebnis in der Regel ein Urteil ist. Diese wenden dabei das → Stratrecht, das → Zivilrecht, das → Familienrecht, das +LPG-Recht und das →Bodenrecht an. Dabei wirken Werktätigen umfassend differenziert mit (z. B. als Schöf-Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte, Kollektivvertreter, gesellschaftliche Ankläger und Ver-Durch Übermittlung teidiger). Erkenntnisse verallgemeinerter Schlußfolgerungen aus den Verfahren an die Volksvertretunandere Staats- und Wirtschaftsorgane, Massenorganisationen und Kollektive unterstützt die R. diese in der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung die Verwirklichung des sozialistischen Rechts, leistet einen wichtigen Beitrag zur Vervollkomm-

der Leitungstätigkeit nung Festigung der sozialistischen zur Bewußtheit, Disziplin und Ordnung. Nach dem Prinzip des -* demokratischen Zentralismus organisiert und geleitet, ist die R. die einheitliche sozialistische Staatsmacht eingeordnet und wird in vielfältigen Formen durch die Öffentlichkeit kontrolliert.

Rechtsprechung: durch ->■ Gerichte Rahmen ihrer Zuständigkeit und in gesetzlich geregelten Verfahrensweisen erfolgende fung. Feststellung und Entscheider Verantwortlichkeit für dung Straftaten u. a. Rechtsverletzungen unter Anwendung des —▶ des → —Zivilrechts. Strafrechts. des -* Familienrechts, des -> Arbeitsrechts. des → LPG-Recht.s und des —▶ Bodenrechts. Der R. obliegt weiter die Klärung und Beilegung von Konfliktfällen, die sich aus unklaren Rechtslagen über das Bestehen oder Nichtbestehen, die Ausgestaltung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen ergeben. Hierzu sind exakte, dem objektiven Geschehen und den subjektiven Besonderheiten entsprechende differenzierte, überzeugende und die gesellschaftliche Entwicklung fördernde gerichtliche Entscheidungen zu treffen. Gerichtliche Entscheidungen nach Eintritt der Rechtskraft mittels staatlicher Vollstrekkungsmaßnahmen durchsetzbar. Damit werden Rechte und berechtigte Interessen der Bürger Gemeinschaften und wirksam gesellschaftliche geschützt. Die Wirksamkeit der R. beschränkt sich nicht auf die richtige Entscheidung des Einzelfalles. dern ist mit der dazu erforder-Wahrheitserforschung lichen die Aufdeckung der Ursachen von Rechtsverletzungen, ihrer